

Copia

No 1263. fol: 351.

218

Seine Königliche Majestät in Preußen Unser
 Allerhöchstes Groß, Confirmation, ratification und bestätigung
 Ich habe geschlossen mit dem Müller Friedrich Grunwald,
 einem von Herrn Müller zu Schlemonken im Kreis zu Osnabrück,
 getroffen am 26. Februar Contract hiermit und in Prozeß
 dieser, in welchen paneten und Clausen drogholt
 allzuerwähnt, das bestimmt hat das jetzt bestätigt und
 bestätigt, und bestätigung der Maßlandsgut zu Lügde
 Müller aufs Maßgut galgen etender wüste, und das
 Grunwald pflichtig seyn soll, dass das Gut an den folgenden
 gegeben, dann gleich aufs nicht biegsches Maßgut etaten,
 nach proportion das vorher ertraget die Feste zu
 erfassen. Worauf sich also die Vermessung dieses und
 Domänen Lügde vollständig zu erstrecken und wobei
 erwähntem Grunwald so eröffnet, dass Gebrauch und Pflege
 in Lügde, dann für das Dichtermaß Contractum genügen
 Erscheint, dabey gesetzlich geschlossen hat. Signatum Berlin
 27th Februar. 1734.

Friedrich Wilhelm
 F. W.

Confirmation ist mit dem Müller Grunwald
 wegen Schlusses Überlassung des Herrn Müller
 bei Schlemonken im Kreis zu Osnabrück und
 bestätigung derselben aufs neue festgelegt,
 dass der Müller aufs Maßgut zu folgendem
 Alter finanziell aufs Maßgut zu folgendem
 Müller galgen etendre sollten, das heißt
 nach proportion abholen

Gemeinde Goetze.

Man aus dem Daimen Königl. Majestät
in Prussia Classem untergeordnet hat ist,
in Guarden resolovet dero im königlichen
Prinzen Residenz von Minden und Wittenburg
zur zinken English Caution und desselben
Aende Pension um Lustigen Mallett oblag
zu Vorsicht das Kind Maßla bei Schimon
ken im Embda Rhein sich aufzugeben.
Bildet mit einer alten darüber folgenden
der jetzt contract vngeschlossen
Wonne, Regulif.

En besagter die Prussia Linnus
die Kind Maßla in Schimonken von
besagtem Frederick Graaval also
im Registert das ist Cabau,
und weissnem Rode sind gebau
und Cabau solche nach Mayenburg
der Maßlan Reglements.

Von

Dom 11. Aug 17.23. und dann Mäfslan bis
zur dritten Tagßtag mitznu und gab erneut
dieses Pfeßlau ein hundert und zehn pf.
87 pf. und zwanzig 27. ott. 66 pf. bis zu
diesem am das armbtchein of an Comptum
quidig bezahlt nu, das Rufroßt abo
Der Königl. Castl nun legale Caution
von Finsch und Fünfzig Döller 43 pf.
97. zuverdacht darat oder dorf spro
Hipothec stallen, milßin die Mäfslan
wälde ifm in gallnum Deinde über
gabm etonan allaziel und füret
auf minne Räfan verfalten soll,
muz nu ifm eis zu erden Defter, no
erden Holtz und Königl. Füre da im
nat galblich zu yztern nu erden son
et my Dat Alba so woff digas als
muz die Mäfslan Räfan und übrig
Kloß und ditznu salbt ruyßnu
indorf

E. Wenn am Grubtore im Mässen gebraud
im Hofgarten vorfällt, wollen wir
Pöppi Mayerstet ihm das nötige tun,
Zelt und Tiere seym fröhlich verfolgen, und
durch die Grubt Märschalln oß unzwecklich
wie die Brüderlinn füßen kann. Die übrigen
Materialien und Würdigkeiten aber mög
Geb. Fürsten über sich aufzun.

F. Zu Verfütterung des Matz getragen werden
vom Geb. Fürsten und dem Grubt Rhein
die nötige zwijfelmeyn Kuson Crig
gallion Mayn und zu onftes sind gegen
Verlustung 579. p. Kuson verabfolgt.
Weil ihm die halben Kuson fast nichts
gute Parsonen.

G. Riesauß ist der Geb. Fürsten verlobet,
Vor sich und seiner Frau der Graf Elias wird
Covat. Darauf rehet nicht Elias Elias
oder das Vor sich noch zum Thalz zu
verlieren, und etnum es Elias schmiede
Kuson will, mög er solches vom Grubt
verloren.

E Die Causa Majores uel Fines vom Himmel
Ungewöhnung durch dieß Lauff, gegen dieß
Kinde, Kind, Kind, und Langenfuss, welche
Gott in Gnade übernommen solle; Lassen
Deine Königl. Majestät über sie abzählen
und erkenne auf dem Fuß ihres Sohnes
Ieso quaten und halben auf beiden Händen
und das Maß davon vier Fuß Durch
proportionale Erweiterung von der Füße,
aufzunehmen. Siehe allzuviel, zuviel
Einen.

E Der zehnys Maß Zehen sollen alle Cippe
von unnen Consignirt, und nach proportion
der Quadrattheit des Fußes aufzufordern
wie man auf allzuviel, wenn zuwenig
Maß Zehen zu drey Maß Zehen geschieht oder
drei Fuß Zehen darin sind, nach Proportion
solche Zehn zu Zehn aufzufordern zu den jenseit
Aende zu zahlen.

E Prognos uersus auf zu drey Maß Zehen
geschieht zwanzig Maß Zehen allzuviel
von dem Dreiblatt mit Rechnung
vergessen.

Augsfallen etzende sollen, Hirs und vndt
 zu weßtan, yspalt dann die Contraventur
 mit dem Commissar Alenthal, vnd dem En-
 sieden auf, mit fürtbaren Eibl Strafen wagn,
 so gern, miß minder adstringirt werden solln,
 von dem jnnigen Gatzig, ob sie oben
 Ross und Coeser das fästet, obg und
 Abzweck in Schmieden Maßtan ymmesten,
 Mat zum Maßgold zu entrichten, und solches,
 yspalt den Eibl fästet zu iadem rechten
 welschba fett abt finnt Daibt vnd dem
 Maßtan Reglement vom 11. May 1723 sich
 überall eynen zu richten, vnd an dem
 Maßgold im Eibl Esfaltne, der in allen
 Gatzig so Schmieden sind, Consigniert
 werden.

8. Wenn bey eintrigen Gatzig, das
 der Königs Majestadt allzweckig resol,
 ist zu weßtan, zu Radtung des Domai,
 den Freyten, dogen in Beßley das
 Arende mit Dero Magazin ausgewichen
 beyne, als dann soll auf den Maßtan Eibl
 Fristen auf Mögliekeit mit reflectirt werden.

End

Um gheleidt die dreyalba, wann es dienm selben
maßlaren wird, Seij yagnuertigem Leb, Prinz
Contract ist aller Dreyal zu bestalten, und
mit des Prinzen und Domains Lument Pet.
Wipper und Einwilligung sein erlongt thafft,
auf ewige Transferir zu kommen vnglycht
saja soll. Als ist dies Contract zu der
Königl. Majestadt Sizilien Confirmation nim,
gyven, und den Inspectarzen fietung
zugestellt worden. Als Rundschau ist nicht
Leb, Prinz Contract in doppo ausgeschreibt,
und von des Prinzen, und Domains Lument
eins vom Leb, Fürstes Grunwald unterzeichnet
und unterzeichnet worden. So geschah
Königl. am 10 Decembri. 1755 (L5)

Königl. Prinz: Regent und Domains Lument
Lesewort. Hr. dñi. Lefev Capres Alfred Lichten
Brugis Hollasch
Nadelfeld Michael Ries v. Löber
v. Tellau

Leb, Prinz Contract
Mitt dem Waller Grunwald
v. Augu des Wohl Müllers
Schimonten Daniels Klein

Friedrich Grunwald
von

Pl. 353.

222

Verzicht auf Gedenkung, / damit mit dem Gedächtnis
Original-Ausgabe, und über 15. Sept. 1779.

A. Beckmann
Prof. Antm.

Nro 162 (Nr. 63)

Seine Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, bestätigt, genehmigt und ratifiziert den beigefügten Erbpachtvertrag, der mit dem Müller **Friedrich Gronwald** bezüglich der Windmühle in **Schimonken** im Amt Rhein abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag wird in allen Punkten und Klauseln bestätigt, mit der Bedingung, dass, falls bei der anstehenden Untersuchung und Neuordnung des Mühlenwesens weitere Kunden dieser Mühle zugewiesen werden, Herr **Gronwald** verpflichtet ist, ab dem Zeitpunkt dieser Änderung die Pacht proportional zum höheren Ertrag zu erhöhen, selbst wenn die ursprünglich festgelegten sechs Jahre noch nicht abgelaufen sind. Die zuständige Preußische Kriegs- und Domänenkammer wird angewiesen, **Gronwald** sowie seine Erben und Nachfolger zu schützen, solange sie den vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Gegeben zu Berlin, den 4. Februar 1734.

Friedrich Wilhelm

Bestätigung der Erbverschreibung

Bestätigung des Erbpachtvertrags mit dem Müller **Friedrich Gronwald** bezüglich der Windmühle in **Schimonken** im Amt Rhein

§1 – Überlassung der Mühle

Seine Majestät hat entschieden, dass die vorhandenen Wind- und Wassermühlen gegen ausreichende Sicherheitsleistungen und jährliche Pacht an geeignete Müller erblich verpachtet werden sollen. **Friedrich Gronwald** hat sich für die Pacht der Windmühle in **Schimonken** beworben. Die Mühle wird ihm für die Dauer seines Lebens und nach seinem Tod an seine Erben und Rechtsnachfolger verpachtet. Die Nutzung der Mühle erfolgt nach den Bestimmungen des Mühlenreglements vom 1. Mai 1723. Dafür zahlt er jährlich 110 Reichstaler und 87 Groschen an Pacht an das Amt Rhein. Zur Sicherheit hinterlegt er eine Kaution von 53 Reichstälern, entweder in bar oder in Form einer anderen geeigneten Sicherheit. Die Mühle wird ihm in gutem Zustand übergeben, und er ist verpflichtet, sie stets auf eigene Kosten in diesem Zustand zu halten.

§2 – Hauptreparaturen und Bauholz

Sollten größere Reparaturen an der Mühle oder dem Wohnhaus erforderlich sein, wird das notwendige Bauholz kostenlos aus den königlichen Forsten bereitgestellt und von den Untertanen des Amtes Rhein ohne zusätzliche Kosten zur Baustelle transportiert. Andere Materialien und Arbeiten müssen jedoch vom Pächter selbst übernommen werden.

§3 – Getreidetransporte

Für den Transport von Getreide werden dem Pächter zweispännige Fuhrwerke aus dem Amt Rhein zur Verfügung gestellt, sofern die Wege in gutem Zustand sind. Dafür zahlt der Pächter jährlich 57 Groschen.

§4 – Braurecht

Dem Pächter ist es erlaubt, für seinen Eigenbedarf und den seiner Familie schwaches Bier zu brauen. Starkbier darf weder für den Eigenbedarf noch zum Verkauf gebraut werden. Sollte er Bier ausschenken wollen, muss dieses vom Amt bezogen werden.

§5 – Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt wie Feuer durch Blitzschlag, Brandstiftung, Sturm, Krieg, Pest oder ähnlicher Ereignisse wird der Pächter nicht zur Verantwortung gezogen. Sollte die Mühle aufgrund solcher Ereignisse stillstehen, wird ihm ein angemessener Nachlass auf die Pacht gewährt.

§6 – Zwangskunden

Alle sechs Jahre wird überprüft, ob neue Kunden (Zwangsmahlgäste) zur Mühle hinzugekommen sind. Sollte dies der Fall sein, wird die Pacht proportional zum zusätzlichen Ertrag erhöht. Gleichzeitig werden die Zwangskunden verpflichtet, ihre Getreidemahlung ausschließlich in dieser Mühle durchführen zu lassen.

§7 – Verpflichtungen der Zwangskunden

Die Zwangskunden sind verpflichtet, ihr Getreide in der Mühle mahlen zu lassen. Verstöße werden streng geahndet. Sollte Getreide ohne Erlaubnis des Pächters in anderen Mühlen gemahlen werden, müssen die Kunden dennoch die entsprechenden Mahlkosten und Gebühren an den Pächter entrichten.

§8 – Unterstützung bei niedrigen Getreidepreisen

Sollten die Getreidepreise stark sinken, könnte Seine Majestät beschließen, den Pächtern durch den Ankauf von Roggen aus königlichen Magazinen entgegenzukommen. In diesem Fall wird auch **Friedrich Gronwald** berücksichtigt.

Der Vertrag wurde am 10. Dezember 1736 in Königsberg abgeschlossen und von den zuständigen Mitgliedern der Kriegs- und Domänenkammer sowie von **Friedrich Gronwald** unterzeichnet.

Vorseitige Verschreibung stimmt mit dem Original überein

Justizamt Rhein 22. November 1779.

Borelmsit
Just. Amtm.